

2. Nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 3 und Abs. 2 S. 1 sind entsprechend anzuwenden.

Nach § 39 Nr. 6 AufenthV kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet – also ohne vorheriges Visumverfahren – einholen, wenn er einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt und auf Grund dieses Aufenthaltstitels berechtigt ist, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind. Nach § 41 Abs. 3 AufenthV ist der Aufenthaltstitel innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise zu beantragen.

Vorliegend erfüllt der Antragsteller entgegen Ihrer Auffassung diese gesetzlichen Vorgaben.